

An
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin
Vorsitz Prüfungsausschuss
(durch Prüfungsamt)



Eingangsdatum des Antrags
(vom Prüfungsamt auszufüllen)

Berlin, _____

Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung

Name Vorname

Hauptfach Matrikelnummer Fachsemester

Studiengang Bachelor Master

Name der Prüfung Name des Moduls

Dozent*in Datum der Prüfung

Erstversuch Wiederholungsprüfung

Begründung gemäß § 48 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO/ s. Anlage)

bitte wenden

Beigefügte Anlage

1. _____
2. _____
3. _____

Berlin, _____

Unterschrift Antragsteller*in

Der Prüfungsausschuss

stimmt dem Antrag zu.

stimmt dem Antrag nicht zu. Grund der Ablehnung:

Berlin, _____

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitz

Anlage: § 48 RSPO - Rücktritt, Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einem Prüfungsversuch erfolgt auf elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Als triftige Gründe gelten künstlerische, der Weiterentwicklung dienende Gründe. Der Antrag auf Rücktritt muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin erfolgen. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest, im Krankheitsfall von zu betreuenden Kindern ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

1. den Prüfungstermin versäumt,
2. die Wiederholungsprüfung nicht in der vorgesehenen Frist ablegt (§ 49 Absatz 4),
3. die Abmeldung nicht fristgemäß erfolgt,
4. nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder
5. die Abschlussarbeit bzw. die Prüfungsleistungen nicht fristgemäß abgibt,

wird die betreffende bewertungsrelevante Leistung, Prüfung oder Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 2 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Termin, im Immatrikulations- und Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Nachweisen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. einer von ihr oder ihm zu versorgenden Person durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen, die in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen im Voraus für zukünftige Prüfungen die Vorlage amtsärztlicher Atteste verlangen.